

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 13.05.2025	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung: Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Dezernat VI Amt: Mobilitäts- und Tiefbauamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2025/0116 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 122510 Kostenstelle: 066-020-1000 Kostenträger: 1225-11 Investitionsnummer: Sachkonto: 5101140		

Betreff: Richtlinien für Sonderparkausweise (Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO)

Vorlage vom: 23.04.2025

Beschlussvorschlag:

1. Dem Verfahren zur Antragstellung von Ausnahmegenehmigungen wird zugestimmt.
2. Der Gebührenstaffelung für Ausnahmegenehmigungen wird zugestimmt.

Anlagen: Anlage 1 Übersicht Parkraumbewirtschaftungszonen
Anlage 2 Künftige Gebührenhöhe für Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO
Anlage 3 Antrag Geschäftssitz in einer Parkraumbewirtschaftungszone

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:		
Auswirkungen auf Stadtklima:	☐ ja	☐ nein
Auswirkungen auf THG-Emissionen:	☐ gering ¹⁾	☐ mittel/groß ²⁾
Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung:	☐ ja	☐ nein
<i>Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:</i>		
Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft?	☐ ja	☐ nein
Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt?	☐ ja	☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 23.04.2025

Hintergrund der Parkraumbewirtschaftung

Die eingeführte Parkraumbewirtschaftung hat sich als sehr effektiv erwiesen. Insbesondere die Anpassungen im vergangenen Jahr haben die Akzeptanz in der Bevölkerung nochmals gesteigert. In den elf bestehenden Parkzonen (siehe Anlage 1) lässt sich eine positive Bilanz ziehen, die einen Rückgang des Parksuchverkehrs und des Parkdrucks zeigt, was durch zahlreiche Vor-Ort-Termine und Rückmeldungen aus der Bewohnerschaft bestätigt wurde. Ziel der Parkraumbewirtschaftung ist es, den Anwohnenden mehr Parkraum im öffentlichen Straßenraum zu bieten. Dies wird erreicht, indem Fremdparkende durch Höchstparkdauer und Gebühren vom Dauerparken abgehalten werden, während Anwohnende aufgrund der neuen Kosten durch Bewohnerparkausweise vermehrt mögliche private Stellplätze nutzen. Der gesunkene Parkdruck führt zu weniger Parksuchverkehren, geringeren CO₂- und Lärm-Emissionen sowie zu einer höheren Verkehrssicherheit.

Derzeitiges Angebot an Ausnahmegenehmigungen gemäß §46 StVO (Sonderparkausweise)

Die Ausnahmegenehmigungen sollen Gewerbetreibenden die uneingeschränkte Ausübung ihrer Tätigkeiten in Parkraumbewirtschaftungszonen ermöglichen. Da Höchstparkdauer und Parkgebühren bei längeren Kundenterminen oder beim Parken am Arbeitsplatz hinderlich sein können, erleichtern die Sonderparkausweise den Arbeitsalltag. Zudem sind viele Gewerbe stark auf den Pkw angewiesen, wodurch alternative Verkehrsmittel häufig keine praktikable Lösung darstellen. Die Stadt Darmstadt bietet derzeit drei Arten solcher Ausnahmegenehmigungen an, die für folgende Nutzergruppen vorgesehen sind:

1. Gewerbetreibende, Freiberufler und Personen mit Geschäftssitz in einer Parkraumbewirtschaftungszone.
2. Soziale Dienste – gültig in allen Parkraumbewirtschaftungszonen, außer in der Parkzone, in der das Gewerbe seinen Sitz hat.
3. Technische Dienste – gültig in allen Parkraumbewirtschaftungszonen, außer in der Parkzone, in der das Gewerbe seinen Sitz hat.

Ausnahmegenehmigungen sind auf Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde erhältlich und je nach Art des Gewerbes zum aktuellen Zeitpunkt mit unterschiedlichen Gebühren verbunden (siehe Anlage 2). Die Verwaltung stellt damit sicher, dass keine missbräuchliche Nutzung stattfindet und eine übermäßige Inanspruchnahme freier Parkplätze im öffentlichen Raum vermieden wird.

Künftiges standardisiertes Antragsverfahren

Zur Transparenz- und Effizienzsteigerung wird ein standardisiertes Antragsverfahren eingeführt, das folgende drei Punkte umfasst.

Aufgrund der sehr geringen Anzahl an Ausnahmegenehmigungen für Soziale und Technische Dienste betrifft diese beiden Nutzergruppen nur der erste Änderungspunkt (einheitliche Gebühren).

I. Neue, einheitliche Gebührenhöhe

Anlage 2 bietet eine Übersicht über das derzeitige Angebot an Ausnahmegenehmigungen und legt im vergleichenden Kontext mit der Landeshauptstadt Wiesbaden die neuen Gebührenhöhen fest. Zur Bestimmung der aufgeführten Gebühren und Regulierungen wurden neben Wiesbaden auch weitere Städte des Rhein-Main-Gebiets, darunter Frankfurt, Offenbach und Hanau, zum Vergleich herangezogen.

Im Vergleich erweist sich Darmstadt sowohl hinsichtlich der Regulierung der Stückzahl als auch im Hinblick auf die Kosten pro Ausnahmegenehmigung als großzügiger bzw. kostengünstiger.

Die Gebühren für eine Ausnahmegenehmigungen (je Stück/gültig für ein Jahr) werden für

1. Gewerbetreibende, Freiberufler und Personen mit Geschäftssitz in einer Parkraumbewirtschaftungszone um 10 € auf 120 € reduziert.
2. Soziale Dienste um 20 € auf 120 € reduziert.
3. Technische Dienste um 20 € auf 120 € reduziert.

Hintergrund dieser Anpassung ist die abweichende Gebührenhöhe für Bewohnerparkausweise, die aktuell 120 € beträgt. Für die Zukunft ist vorgesehen, die Höhe der Gebühr für Sonderparkausweise immer analog an die Bewohnerparkausweise anzupassen. Damit wird sichergestellt, dass die Nutzenden der Ausnahmegenehmigungen im Vergleich zu den Nutzenden der Bewohnerparkausweise preislich nicht benachteiligt werden und ein einheitlicher Preis für ein beinahe identisches Angebot besteht.

Der Handwerkerparkausweis für die Region Frankfurt-Rhein-Main bleibt als überregionale Regelung von jeglichen Anpassungen unberührt. Der Handwerkerparkausweis ermöglicht es Handwerksbetrieben während der Durchführung von Handwerksdiensten und vergleichbaren Dienstleistungen in bestimmten Bereichen bevorzugt zu parken, einschließlich auf Bewohnerparkplätzen, an Parkscheinautomaten und in eingeschränkten Haltverboten. Größter Unterschied zu den Sonderparkausweisen ist die regionale Gültigkeit über die Stadtgrenzen Darmstadts hinaus, welche den Zugang zu weiter entfernten Arbeitsorten deutlich erleichtert.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der vorstehenden Gebühren sind die §§ 1 und 2 GebOSt, Anlage zu § 1 Nr. 264 (Gebührenrahmen zwischen 10,20 und 767,00 €).

II. Neuer Standard bei der Antragsstellung

Zunächst muss bei der Straßenverkehrsbehörde proaktiv ein Antrag per E-Mail gestellt werden. Zu diesem Zweck wird ein neues Antragsformular (siehe Anlage 3) genutzt, das die wichtigsten Informationen abfragt. Der neue Antrag wird leicht zugänglich im Digitalen Rathaus bereitgestellt.

Die Antragstellenden müssen die folgenden Nachweise erbringen:

- Gewerbeanmeldung oder eindeutiger Nachweis der Tätigkeit in einer Parkzone (auch als Freiberufler oder Vereine, Kitas und Schulen) in Kopie
- Fahrzeugschein(e) in Kopie
- Mietvertrag des Geschäftsraums oder Nachweis von Eigentum in Kopie
- Angabe des /der Kfz-Kennzeichens
- Mit zwei Pflichtfeldern muss bestätigt werden, dass die Fahrzeuge, für die die Ausnahmegenehmigung beantragt wird, zwingend für den Geschäftsbetrieb erforderlich sind und dass kein privater Stellplatz in der Nähe des Betriebsstandortes zur Verfügung steht und angemietet werden kann/könnte.

Die Nachweise verschaffen der Straßenverkehrsbehörde die erforderliche Einsicht in die Mobilitätsbedürfnisse des jeweiligen Betriebs, ohne ein Übermaß an zu prüfenden Informationen einzufordern.

Ausnahmegenehmigungen gelten ein Jahr und müssen danach neu beantragt werden. Bei unveränderten Antragsdaten kann die Genehmigung um ein weiteres Jahr verlängert werden, ohne dass alle Unterlagen erneut vorgelegt werden müssen. Bei Missbrauch oder falschen Angaben kann die Genehmigung widerrufen werden.

III. Staffelung zur Begrenzung der Stückzahl

Um die Kontrolle über die Menge der ausgegebenen Genehmigungen zu gewährleisten, wird folgende Limitierung eingeführt:

- Die ersten fünf Ausnahmegenehmigungen kosten die oben genannten 120 € je Genehmigung.
- Die sechste bis zehnte Ausnahmegenehmigung kostet 240 € je Genehmigung.
- Die elfte bis 15. Ausnahmegenehmigung kostet 360 € je Genehmigung.
- Die 16. bis 20. Ausnahmegenehmigung kostet 480 € je Genehmigung.
- Ab einer Beantragungsmenge von über 20 Ausnahmegenehmigungen, erfolgt eine umfangreiche Einzelfallprüfung, um die Anzahl und Kosten der auszugebenden Genehmigungen festzulegen.

Die neu eingeführte Staffelung fordert Gewerbetreibende stärker dazu auf, ihre Mobilitätsbedürfnisse selbst zu berücksichtigen und die Ausnahmegenehmigungen intern effizient zu verwalten. Die Staffelung begünstigt kleine und mittelgroße Gewerbe, da für diese ausreichend Ausnahmegenehmigungen zu einem günstigen Preis erworben werden können.

Im Vergleich zu anderen hessischen Städten der gleichen Größenklasse wie Wiesbaden, Frankfurt oder Hanau verfolgt Darmstadt eine deutlich großzügigere Regelung bezüglich der maximalen Anzahl an Ausnahmegenehmigungen pro Gewerbe. Das neue Antragsverfahren und die Staffelung werden nach Inkrafttreten evaluiert und gegebenenfalls angepasst. Die Genehmigung von Ausnahmegenehmigungen ist grundsätzlich eine Einzelfallprüfung nach §46 Abs.1 StVO. Es besteht kein Anrecht auf eine bestimmte Anzahl an Ausweisen. Ein Antrag kann auch abgelehnt werden.

Die hier erhobenen Gebühren haben folglich auch Lenkungscharakter. Dies ist im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung zulässig. Parkbewirtschaftungsmaßnahmen und Gebührenordnungen können ganz unterschiedliche Ziele verfolgen. Dazu zählen z. B. die Internalisierung externer Kosten (für die Unterhaltung des Straßenraumes/der Parkplätze als öffentliches Gut), Erzielung von Einnahmen, Verkehrlenkung und Verhaltensbeeinflussung, Verringerung des Verkehrsaufkommens, Verdrängung von Berufspendlern als Dauerparker und die damit einhergehenden erhöhten Parkchancen für Kunden und verbesserten Bedingungen für den Lieferverkehr. Eine Lenkung durch die Gebührenhöhe bzw. Staffelung ist zulässig (siehe auch: Ausarbeitung Wissenschaftliche Dienste – Bundestag: Deutscher Bundestag WD 5 - 3000 - 021/22).

Dezernat IV

Dezernat VI

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Paul Georg Wandrey
Stadtrat